



Stellungnahme

zur

Motion 220

Urban Frye und Christian Hochstrasser namens der
G/JG-Fraktion

vom 18. September 2014

(StB 447 vom 8. Juli 2015)

Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
24. September 2015
als Postulat überwiesen.

Corporate Governance im Personalreglement klar verankern

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motion verlangt Änderungen im städtischen Personalreglement. Städtische Angestellte mit Nebenbeschäftigung und Tätigkeiten in Unternehmen oder Organisationen, welche entweder von der Stadt Aufträge erhalten, finanziell oder durch andere Leistungen substantziell unterstützt werden oder in einer sonstigen engen Beziehung stehen, sollen diese Tätigkeiten melden und diese durch den Stadtrat zu bewilligen lassen.

Diese Tätigkeiten sollen nur bewilligt werden, wenn Interessenkonflikte begründet ausgeschlossen werden können.

In Art. 42 Personalreglement der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (PR) ist festgehalten, dass Nebenbeschäftigungen, welche die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigen können, untersagt sind. Die zuständige Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Der Stadtrat regelt das Nähere in der Personalverordnung der Stadt Luzern vom 25. November 1998 (PVo).

In Art. 60 PVo regelt der Stadtrat die **unerlaubte** Nebenbeschäftigung wie folgt:

¹ Die Mitarbeitenden dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Erfüllung ihrer Dienstpflicht beeinträchtigen kann.

² Unerlaubt ist insbesondere die Nebenbeschäftigung,

- a. die die Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer Dienstpflicht als befangen erscheinen lassen kann,
- b. bei deren Ausübung die Mitarbeitenden Kenntnisse verwerten können, die der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 41 PR unterliegen,
- c. welche die Vertrauenswürdigkeit der Mitarbeitende hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigen kann.

Art. 61 PVo regelt die **bewilligungspflichtige** Nebenbeschäftigung folgendermassen:

¹ Die Mitarbeitenden dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche

- a. Arbeitszeit beansprucht, oder
- b. die Arbeitsleistung der Mitarbeitenden beeinträchtigen kann.

² Die zuständige Behörde kann die Nebenbeschäftigung bewilligen, sofern der geordnete Dienstbetrieb gewährleistet bleibt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Gleichzeitig befreit sie die Mitarbeitenden im erforderlichen Ausmass von der Pflicht zur Arbeitsleistung und erteilt ihr einen besoldeten, teilweise besoldeten oder unbesoldeten Urlaub.

³ Anstelle eines teilweise besoldeten oder eines unbesoldeten Urlaubs kann die zuständige Behörde den Mitarbeitenden gestatten, ihre persönliche Arbeitszeit entsprechend anzupassen und einen Teil ihrer Arbeit ausserhalb der allgemeinen täglichen Arbeitszeit zu leisten.

Die Stadt Luzern verfügt somit bereits über die von den Motionären geforderten Rechtsgrundlagen. Diese unterstützen die gelebte Praxis im Umgang mit Nebenbeschäftigungen, die bisher nicht zu Problemen führte.

Der Stadtrat anerkennt, dass sich die Lehre und Forschung im Bereich Corporate Governance unter anderem auch aufgrund einer erhöhten Sensibilität der Gesellschaft in den letzten Jahren stark entwickelt haben. Er ist deshalb bereit, dem Grossen Stadtrat einen Bericht, evtl. einen Bericht und Antrag, vorzulegen. Dabei soll dem Parlament aufgezeigt werden, ob die heute geltenden Regelungen à jour sind oder ob es Anpassungen braucht. Gleichzeitig will der Stadtrat dem Parlament transparent aufzeigen, in welche Organisationen der Stadtrat Mitarbeitende offiziell delegiert.

Im Sinne der Transparenz scheint es dem Stadtrat aber auch wichtig, bereits jetzt festzuhalten, dass einzelne Forderungen der Motionäre zu weit gehen. Dabei geht es z. B. darum, dass viele städtische Mitarbeitende in ihrer Freizeit Freiwilligenarbeit leisten. Dies zu einem Teil auch in Institutionen und Vereinen, die von der Stadt Luzern direkt oder indirekt unterstützt werden und dem Wohle der Stadt und ihrer Bevölkerung dienen. Dies – wie von den Motionären generell gefordert – zu verbieten, scheint dem Stadtrat unverhältnismässig und würde der Gesellschaft letztlich schaden.

Der Stadtrat nimmt die Motion als Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

